

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1759

KR.Nr. A 188/2008 (BJD)

### **Auftrag Peter Brügger (FdP, Langendorf): Kostenwahrheit für Rettungseinsätze der Feuerwehren bei Strassenverkehrsunfällen (03.12.2008)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, damit die Aufwendungen der Stützpunktfeuerwehren für Rettungseinsätze bei Strassenverkehrsunfällen auf Kantonsstrassen aus den Mitteln des Strassenunterhalts oder der Motorfahrzeugsteuer entschädigt werden.

#### **2. Begründung**

Die Stützpunktfeuerwehren im Kanton Solothurn leisten bei Strassenverkehrsunfällen Rettungseinsätze.

Für die Unfallrettung standen bisher Mittel von Bund und Kanton zur Verfügung. Diese wurden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) treuhänderisch verwaltet und daraus die notwendigen Investitionen finanziert. Obschon diese Mittel nur für die Aufwendungen der Nationalstrassen-Feuerwehren eingesetzt wurden, profitierte selbstverständlich auch der Kanton davon, weil die gleichen Feuerwehren auch die Unfallrettung auf den Kantonsstrassen durchführen. Für diese Feuerwehren, die sowohl auf National- wie Kantonsstrassen eingesetzt sind, konnten bisher die Einsatzkosten und die Investitionen aus diesem Fonds bezahlt werden.

Im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA), wurde der bisher vom Bund geleistete Beitrag an die Schadenwehren auf den Nationalstrassen um lediglich ca. Franken 25'000.00 erhöht, der Kantonsanteil von ca. Franken 200'000.00 hingegen gestrichen. Diese Mittel fehlen der SGV in Zukunft, um weiterhin die Einsatzkosten aber auch die hohen Investitionskosten für Spezialgeräte und Fahrzeuge (Anteil Kantonsstrassen) finanzieren zu können.

Eine kantonale Regelung für die Kompensation der mit der Systemumstellung entstandenen Deckungslücke wurde nicht getroffen. Dies führt dazu, dass in Zukunft die Träger der Feuerwehren für die Kosten aufkommen müssen. Es darf nicht sein, dass die Einwohnergemeinden und die Hauseigentümer über ihre Prämien bei der SGV die Einsatzkosten und Investitionen zukünftig finanzieren.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **3.1 Allgemeines**

Bis 2007 beteiligten sich Bund und Kanton, basierend auf dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG, SR 725.11), mit einer jährlichen Pauschale in der Höhe von 458'815.50 Franken an den Investitionskosten für Material und Spezialausrüstung für Rettungs- und Schadendienstesätze auf Nationalstrassen. Die mit dem Betrag beschaffte Ausrüstung wurde nicht bloss auf den Nationalstrassenstrecken, sondern auch auf dem übrigen Strassennetz eingesetzt. Die von Bund und Kanton jährlich pauschal geleisteten Beiträge wurden von der Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn treuhänderisch in einem Fonds verwaltet. Dieser Fonds ist in der Jahresrechnung 2009 der Gebäudeversicherung mit 1'475'181.80 Franken ausgewiesen.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) im Jahr 2008 übernahm der Bund die alleinige Verantwortung für die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen. Der Kantonsanteil an den Betrieb der Nationalstrassen in der Höhe von 46 % wurde seit 2008 in der Regel vom Bund übernommen. Im Fall der Beiträge für die Ausrüstung von Schadenwehren und Rettungsdienste auf Nationalstrassen bemisst das zuständige Bundesamt für Strassen seine Beiträge jedoch nach km-Pauschalen, welche den wegfallenden Kantonsanteil bei weitem nicht decken.

In nächster Zukunft muss die Ausrüstung für Rettungs- und Schadendienstesätzen auf Strassen verschiedener Stützpunktfeuerwehren erneuert werden. Die jährlichen Beiträge des Bundes und die von der Gebäudeversicherung verwalteten Gelder erreichen die Höhe der bisherigen Zahlungen nicht.

### 3.2 Rechtsgrundlage für eine Finanzierung mit Mitteln aus Erträgen der Motorfahrzeugsteuern

Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 (Motorfahrzeugsteuergesetz, BGS 614.61) sind die Motorfahrzeugsteuern für den Strassenbau und -unterhalt, für die Deckung der Verwaltungskosten der Motorfahrzeugkontrolle und Verkehrsabteilung der Kantonspolizei sowie für andere Auslagen für das Motorfahrzeug- und Fahrradwesen zu verwenden.

Der Begriff „Auslagen für das Motorfahrzeug- und Fahrradwesen“ kann als Rechtsgrundlage für die finanzielle Beteiligung Kantons an Investitionen der Stützpunktfeuerwehren für Rettungseinsätze auf Kantonsstrassen herangezogen werden. Die Höhe der kantonalen Beiträge sowie die Verfahren der Auszahlung richteten sich bis 2007 nach dem Nationalstrassenrecht.

### 3.3 Weiteres Vorgehen

Wir sind bereit, uns – gestützt auf § 5 Abs. 1 Motorfahrzeugsteuergesetz – ab 2010 jährlich bis zu jenem Betrag an Investitionen von Stützpunktfeuerwehren für die Unfallrettung auf Strassen zu beteiligen, der notwendig ist, um den bis 2007 von Bund und Kanton gemeinsam ausgerichteten Beitrag zu erreichen. Dies unter der Bedingung, dass die bisher ausbezahlten sowie künftig ausgerichteten Beiträge wie bis anhin von der Solothurner Gebäudeversicherung treuhänderisch, im Rahmen eines Fonds, verwaltet und in der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Die von der Gebäudeversicherung verwalteten Mittel sind ausschliesslich für Investitionen zur Unfallrettung auf Strassen zu verwenden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau ist jährlich über die einzelnen Beiträge zu informieren. Die Höhe der Beiträge an Einzelinvestitionen richtet sich nach § 26 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Ele-

mentarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.112).

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (PH/st/ga)  
Amt für Umwelt  
Departement des Innern  
Polizei Kanton Solothurn  
Volkswirtschaftsdepartement  
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
Aktuarin FIKO  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat